



Datum 07 April 2017

Räumliche Energieplanung – Wärmebedarf

Vorgeschlagene Artikel im GBZR einzufügen

Kontext

Eines des kantonalen Ziele im Energiebereich ist, der Verbrauch von fossilen Energien für den Wärmebedarf zu reduzieren.

Dieses Ziel spielt gleichzeitig eine wichtige Rolle in der Schweizer Klimapolitik. Die Gemeinden werden eingebunden, indem sie für die verschiedenen Sektoren in ihren Gebieten die bevorzugte energetische Versorgung festlegen, um den Wärmeverbrauch abzudecken.

Die Definition im Gemeinde Bau- und Zonenreglement (GBZR) von Gebieten:

- welche weder mit einem Gasnetz noch mit einem Fernwärmenetz ausgestattet sind;
- für welche die Möglichkeit eines Fernwärmenetzes analysiert werden muss;
- welche mit einem Gasnetz ausgestattet werden könnten

soll es ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die räumliche Energieplanung bezieht sich auf die den Gemeinden gesetzlich übertragenen Kompetenzen (Gemeindegesetz Art. 6) sowie auf die im kantonalen Richtplan aufgeführten Aufgaben in den Koordinationsblatt G.2/2 „Energieversorgung“, E.3 „Energieversorgung“ und E.7 „Energietransport und –verteilung“ (die beiden letzten Dokumente im Projekt des kantonalen Richtplanes).

Bedarfs und Orts Nachweis

Der Bericht 47 RVP (Raumplanungsverordnung) sollte aufzeigen, dass das Bedürfnis gerechtfertigt und der Ort angemessen ist.

- Die Behandlung folgender Aspekte erscheint angemessen:
- Kommunale, interkommunale und regionale Energievision, abgestimmt auf die Energiestrategien des Kantons und des Bundes;
- Lokale Verfügbarkeit von Energieressourcen (inkl. mögliche Synergien zwischen Wärmeabgebern und Wärmenachfragern);
- Lage ($\leq 1'200$ m ü. M., $> 1'200$ m ü. M.);
- Zusammensetzung des Immobilienbestandes in den verschiedenen Gemeindegebieten (Nutzung, Grösse und Energieeffizienz der Gebäude);
- Energieverbrauchsichte pro Hektare;
- Potenzielle Konflikte mit der Raumordnung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Schutz von Umwelt und Wasser (insbesondere Grundwasser), Natur- und Landschaftsschutz dem Gewässerraum, den Installationen von Dritten oder auch mit den Naturgefahren.

Der Bericht wird die anzuwendende Methode für die räumliche Energieplanung präzisieren, mit der die Gebiete bestimmt werden, die nicht mit Energieversorgungsnetzen ausgestattet werden und auch die Gebiete, welche mit einem Fernwärmenetz oder einem Gasnetz ausgestattet werden sollen.

Artikeln XX – vorzusehen in allen GBZR

Art. XX1 Räumliche Energieplanung

¹ Die Energieversorgung des Gemeindegebietes ist Gegenstand einer Planung, welche eine Versorgung im Einklang mit den Klima- und Energiezielen bevorzugt.

² Diese Planung muss sich vorzugsweise auf einheimische und erneuerbare Energieträger abstützen, auf die Nutzung von Abwärme oder die sinnvolle Nutzung von nichterneuerbaren Energien. Dabei ist eine ausreichende, sichere und wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen.

³ Um dies zu tun, bestimmt die Gemeinde die bevorzugte Art der Energieversorgung für die einzelnen Gemeindegebiete. Insbesondere legt sie jene Gebiete fest, die nicht mit einem Energienetz ausgestattet werden (Gas, Fernwärme), die mit einem Fernwärmenetz ausgestattet werden könnten oder die mit einem Gasnetz versehen werden könnten.

Art. XX2 Planung von Fernwärme- und Gasnetzen

¹ Für Gebiete, die noch nicht über ein Gasnetz verfügen und in denen die Energiedichte¹ genügend hoch ist, muss der Bau eines Fernwärmenetzes geprüft werden, bevor an eine Ausstattung mit einem Gasnetz gedacht werden kann. Die Verfügbarkeit von lokalen Ressourcen bestimmt dabei die zu wählenden Energieträger zur Speisung dieses Netzes.

² Für Gebiete, die noch nicht über ein Gasnetz verfügen und in denen die Energiedichte nicht genügend hoch ist, um ein Fernwärmenetz vorzusehen, ist die Möglichkeit eines Gasnetzes in Anwendung der Kriterien der räumlichen Energieplanung bezüglich der Energiequalität, der Grösse und der Zweckbestimmung der Gebäude sowie der Lage ($\leq 1'200$ Meter über Meer (m ü. M.) (Talgrund und Talhang / $> 1'200$ m ü. M. (Berggebiet)) zu prüfen.

³ In Gebieten, die bereits mit Gasleitungen ausgestattet sind, ist die Verdichtung grundsätzlich angemessen. Vorbehalten bleibt der Wunsch einer Gemeinde, sich für ein Fernwärmenetz zu engagieren.

Artikel YY – vorzusehen im GBZR einer Gemeinde, die ein Gasnetz für einen Teil ihres Territoriums ausschliessen will

Art. YY Gebiete ohne Gasnetz

Die Gebiete ohne Gasnetz werden – als Richtwerte – auf den Zonennutzungsplan übertragen. Sie überlagern die Nutzungszonen. In diesen Gebieten können die Gebäude nicht an ein Gasnetz angeschlossen werden.

Artikeln ZZ – vorzusehen im GBZR einer Gemeinde, die Gebiete mit Fernwärme bestimmen will

Art. ZZ1 Gebiete mit Fernwärme

¹ In diesen Gebieten soll ein Fernwärmenetz gebaut werden, das vor allem mit ... (festzulegen durch die Gemeinde: Holz, Abwärme, Grundwasser, etc.) gespeisen wird.

² Alle Eigentümer müssen auf ihrem Grundstück die Durchleitungsrechte für die Leitungen des Fernwärmenetzes gewähren, auch um Nachbargrundstücke zu versorgen. Die Gemeinde verfügt diesbezüglich vor einer Baubewilligung den Eintrag einer Dienstbarkeit für Durchleitungsrechte. Auf Kantonsstrassen sowie auf Parzellen des Rottens und des Genfersees kann diese Bewilligung nur als Entgegenkommen erteilt werden (Strassengesetzes vom 3. September 1965).

¹ „Geeignete Gebiete weisen einen Wärmebedarf von 350 bis 400 MWh/ha auf“, in EnergieSchweiz für Gemeinden, *Räumliche Energieplanung*. Modul 6: Wärmeverbund, EnergieSchweiz für Gemeinden, Ettenhausen, 2011, S. 3-4
"Die Anschlussdichte sollte mindestens 1,2 bis 1,5 MWh pro Laufmeter in einfachem Gelände, und mindestens 2,0 MWh in schwierigem Gelände", Andreas KEEL, "Propres, sûrs, sans soucis. Réseaux thermiques au bois", in Energies renouvelables n°2, SEES, Berne, 2010, S. 12, sinngemässe Übersetzungen.

³ Die Gebiete mit Fernwärme sind – als Richtwerte – auf den Zonennutzungsplan zu übertragen. Sie überlagern die Nutzungszonen.

Art. ZZ2 Obligatorische Anbindung an das Fernwärmenetz

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, sich an das Fernwärmenetz anzuschliessen. (*Artikel gemäss Art. 10 Ziff. 4 des kantonalen Energiegesetzes, falls die verteilte Energie mehrheitlich aus erneuerbarer Energie oder Abwärme ist*).

1. Falls das Fernwärmenetz zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung noch nicht in Betrieb ist, ist die Versorgung bis zum definitiven Anschluss an das Netz gewährleistet.
2. Wenn diese Versorgungsgarantie nicht gewährleistet werden kann, kann die Gemeinde die Pflicht zur Anbindung an das Fernwärmenetz aufheben.

Art. ZZ3 Les constructions et installations assujetties

¹ Folgende Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Pflicht zur Versorgung mittels Fernwärmenetz unterworfen:

- a) Neubauten und Neuanlagen,
- b) Umbauten oder veränderte Zweckbestimmungen, welche nach einer grundlegenden Änderung der existierenden Anlagen zur Wärmeproduktion verlangen,
- c) Veränderungen oder wichtige Anpassungen von existierenden Anlagen der Wärmeproduktion.

² Diese Bestimmungen sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens anzuwenden. Gemäss der Bauverordnung benötigen Wärmeproduktionsanlagen auch eine Baubewilligung.

³ Der Gemeinderat erarbeitet ein ad hoc Reglement zum Fernwärmenetz, welches unter anderem die Ausnahmebestimmungen zum Anschlussobligatorium, die Tarifbestimmungen, die Sanktionen und die Errichtung des Netzes beinhaltet.